



Stadt
Lüdenscheid

**Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) gem. § 44 Abs. 1
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel –
Süd“, 5. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Stand: 24.10.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Beschreibung des Plangebietes	6
3. Fotodokumentation	7
4. Vorprüfung des Artenspektrums und Ortsbegehung	11
5. Artenschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG	12
6. Abschätzung Vorkommen und Betroffenheit der Tierklassen	20
7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	21
8. Fazit	22
9. Literaturverzeichnis	22

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ehemalige Kirchengelände der katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, welche im Jahr 1962 gegründet wurde. Die kirchliche Nutzung ist aufgegeben, sodass eine städtebauliche Neuordnung der Fläche vorgesehen ist. Das Areal liegt innerhalb eines bestehenden Wohngebietes und ist als Innenbereich im Sinne des BauGBes einzustufen. Mit einer Flächengröße von unter 20.000 m² sind die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 BauGB zur Wiedernutzbarmachung von Flächen gegeben.

Ziel ist es, durch Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Umstrukturierung des Geländes zu ermöglichen, die eine geordnete städtebauliche Entwicklung schafft. Dabei sollen das denkmalgeschützte Kirchengebäude, sowie Teile der bestehenden Grünflächen, insbesondere ältere Bäume mit ökologischer Funktion für Ökologie und Stadtbild erhalten bleiben. Die übrigen Flächen sollen einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden. Das konkrete Nutzungskonzept liegt noch nicht vor. Mit dem Bebauungsplan soll die Grundlage geschaffen werden, eine künftige bauliche Entwicklung in Einklang mit den prägenden Strukturen des Quartiers zu ermöglichen, ohne dessen Charakter wesentlich zu verändern.

Zur rechtssicheren Vorbereitung der Maßnahmen ist es erforderlich, artenschutzrechtliche Belange frühzeitig zu prüfen. Ziel der ASP 1 ist es daher, mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Gebietes zu erfassen und zu bewerten. Hierfür wurde eine Potenzialabschätzung unter Einbeziehung der örtlichen Habitatstrukturen vorgenommen und das Areal im Rahmen einer Begehung untersucht. Auf dieser Grundlage wird überprüft, ob durch die vorgesehenen Abbruch- und Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt sein könnten und ob gegebenenfalls weitere vertiefende Untersuchungen (ASP 2) erforderlich sind.

Betroffener Bereich

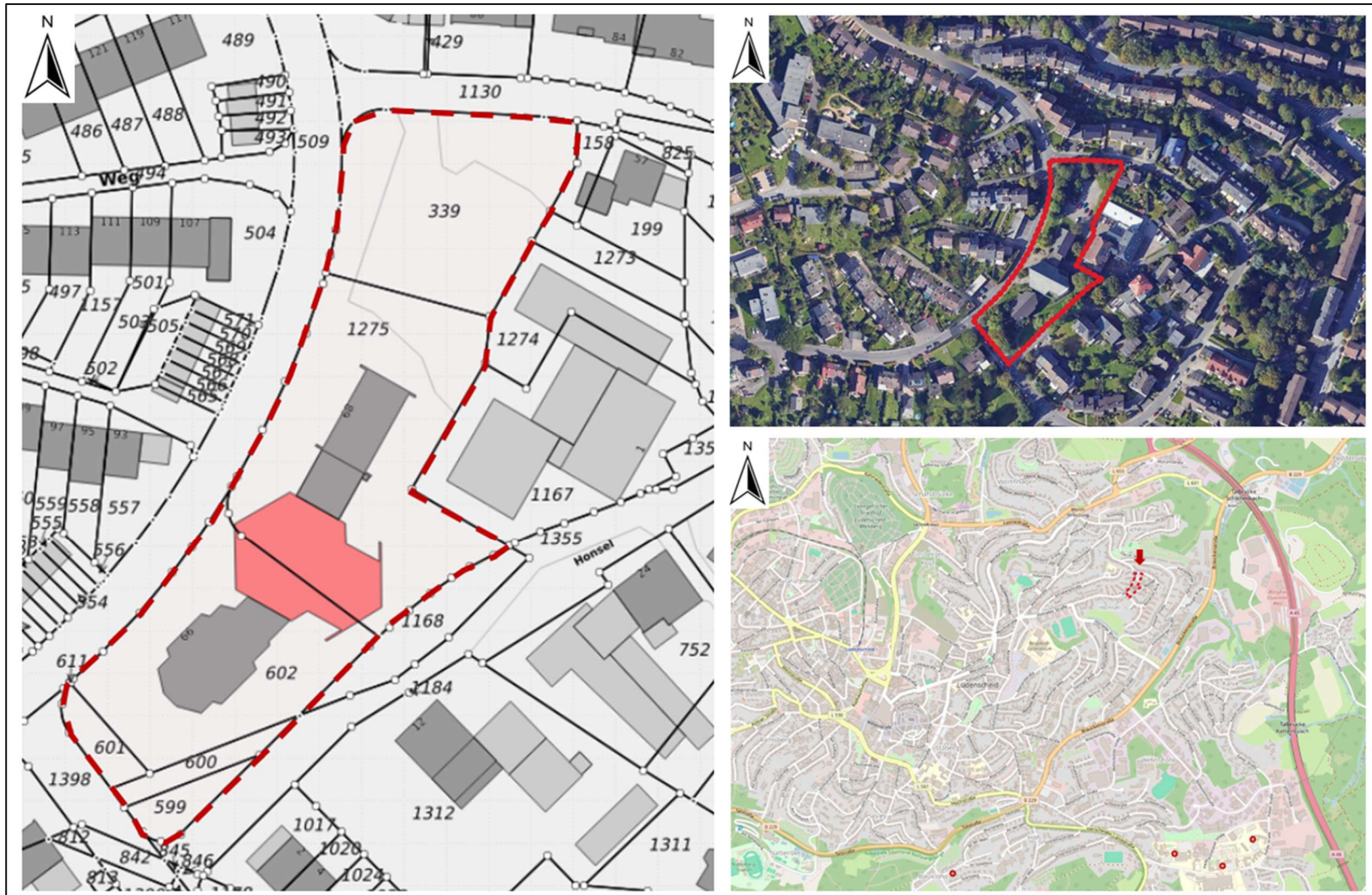


Abb. 1: Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Für das Planvorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. §44 BNatSchG durchzuführen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG erfolgt für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ (Tiere und Pflanzen). Für die Arten, die dem allgemeinen Artenschutz unterliegen, ist davon auszugehen, dass es mit dem Vorhaben nicht zu populationsrelevanten Beeinträchtigungen kommt.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist dieser vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP I).

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäische Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen.

Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d. h., der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP 1 berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die ASP 1 erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des absehbar geringen Konfliktpotenzials für entbehrlich gehalten wird.

2. Beschreibung des Plangebietes

Das ehemalige Kirchengelände liegt im Stadtteil Honsel. Dieser liegt nordöstlich von der Innenstadt. Das Gebiet um das Plangebiet charakterisiert sich durch eine heterogenen Wohnstruktur, die hauptsächlich aus Reihen- und Mehrfamilienhäusern besteht, die fast ausnahmslos grüne Strukturen besitzen wie Vor- und Hauptgärten haben, wodurch es trotz der engen Wohnbebauung viele ökologische Trittsteine gibt. Unweit des Plangebietes gibt es zu dem Grüne Infrastruktur in Form des Honselers Bruch, inklusiven Wiesen, Bach und Kinderspielplatz.

Angrenzend an den Honsel befindet sich ein Gewerbegebiet mit kleinen und mittleren Unternehmen. Verkehrstechnisch ist das Gebiet gut angebunden, jedoch handelt es sich trotzdem durch die Nutzung um ein eher ruhiges Wohngebiet mit wenig Durchgangsverkehr.

Das Bebauungsplangebiet ist gegliederte in das Kirchengebäude in der Mitte, die das Gelände umgebenden Grünstrukturen sowie einen großflächigen Parkplatz, der mehr als 10% der Gesamtfläche einnimmt und teilweise geschottert und teilweise asphaltiert ist. An der westlichen und nördlichen Seite des Plangebietes verläuft ein Grünstreifen, der nach derzeitigen Planungen weitgehend erhalten bleiben soll. Dort befinden sich mehrere ältere Ahornbäume unterschiedlicher Arten sowie eine markante Rotbuche im Norden mit einem Kronendurchmesser von über 15 m. Der Grünstreifen weist zudem eine hohe Menge an Totholz sowie dichten Jungwuchs im Unterstand auf. Positiv hervorzuheben ist, dass die Bäume dort auf einer zusammenhängenden, unversiegelten Grünfläche stehen, wodurch sie über ausreichend Wurzelraum verfügen und Versickerungsflächen gegeben sind.

Vor dem ehemaligen Haupteingang der Kirche wächst ein Ahornbaum, dessen Wurzelraum durch ein begrenztes Baumbet eingeschränkt ist. Die Bäume im nördlichen und westlichen Grünstreifen des Bebauungsplangebietes sind auf ein Alter von circa 50 bis 60 Jahren zu schätzen.

Direkt an der nördlichen Gebäudefassade ist ein Kirschbaum vorhanden, während auf der gegenüberliegenden Gebäudeseite eine Birke wächst. Beide Bäume stehen ebenfalls auf Grünflächen und sind vermutlich etwa 40 Jahre alt.

An der südwestlichen Grenze des Plangebietes wachsen mehrere Hainbuchen mit einer Höhe von rund 10 m und Kronendurchmessern von ebenfalls über 10 m. Ihr Alter wird auf etwa 30 Jahre geschätzt. Auch in diesem Bereich finden sich vereinzelt abgestorbene Bäume sowie ein deutlicher Jungwuchs.

Im Osten des Plangebietes befindet sich eine imposante Esche, die durch eine gegenüberliegende Esche auf der anderen Straßenseite, außerhalb des Geltungsbereiches, gespiegelt wird. Zudem stehen dort zwei ältere Ahornbäume als Gruppe. Diese Bäume stehen in der Nachbarschaft mit zwei Linden auf der Gegenseite, darunter eine als Naturdenkmal ausgewiesene Linde. Diese sind allerdings nicht mehr Teil des Bebauungsplangebietes. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind die Bäume im östlichen Bereich über 100 Jahre alt. Sie befinden sich auf unversiegeltem Untergrund in einer Wiesenfläche.

Die Wiesenflächen rund um das Kirchengebäude wirken regelmäßig gepflegt und werden offenbar regelmäßig gemäht. Des Weiteren existieren inselartig angeordnete, wild gewachsene Heckenstrukturen um das Gebäude rum. Diese setzen sich unter anderem aus Holunder und Hagebutte zusammen. Daneben treten aber auch gezielt angepflanzte Sträucher wie Spindelstrauch und Feuerdorn auf.

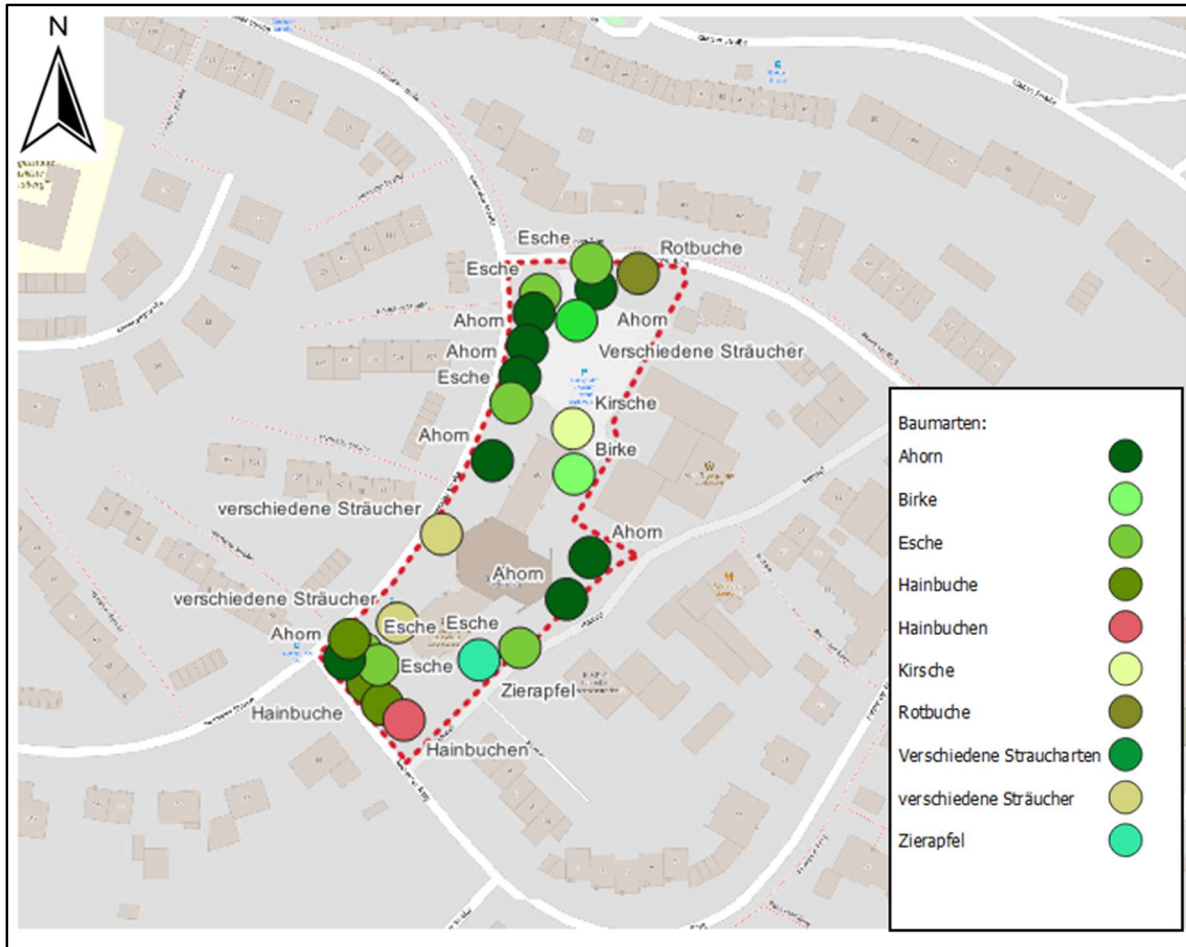
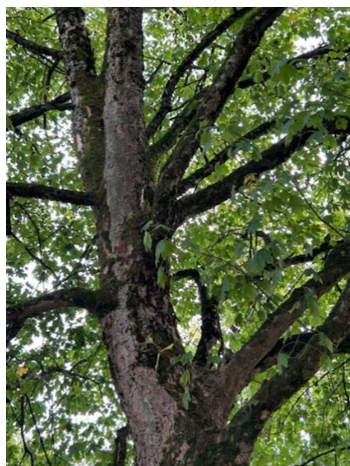
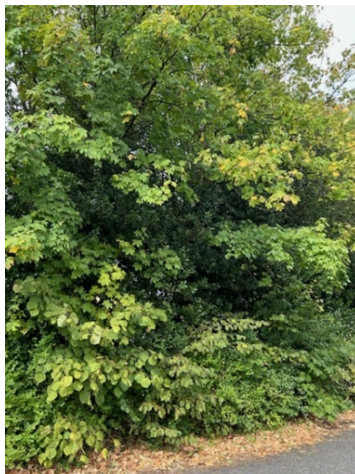


Abb. 2: Baumartenvorkommen

Zusammenfassend ist das Plangebiet aus ökologischer Sicht insbesondere durch seinen Altbaumbestand und die ausgedehnten Grünflächen geprägt. Aufgrund der Baumgrößen und -alter stellen diese Strukturen bedeutende Habitatelemente für verschiedene Tierarten dar und sollten bei den weiteren Planungen besonders berücksichtigt werden.

3. Fotodokumentation









4. Vorprüfung des Artenspektrums und Ortsbegehung

Die in Kapitel 1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. Die Einschätzung der im Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung berücksichtigten Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten und europäisch geschützte Vogelarten vorkommen könnten.

Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV weist für den Quadranten 4 im Messtischblatt 4711 „Lüdenscheid“ „Planungsrelevanten Arten“ für die Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude aus. Die Liste beläuft sich auf zwei Fledermausarten, 17 verschiedenen Vogelarten und eine Amphibienart. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus drei durchgeführten Ortsbegehungen hinzugezogen. Diese wurden am 26. August bei wolkigen Wetter vormittags, am 08. September ebenfalls bei wolkigen Wetter morgens und 26. September bei leichten Niederschlägen nachmittags durchgeführt. Dabei wurden Sichtkontrollen wie auch Rufbeobachtungen gemacht. Die im Rahmen der Begehung erhobenen Daten wurden im Hinblick auf artenschutzfachliche Belange ausgewertet und abschließend bewertet.

Bei der Begehung wurde die Fläche auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter und nicht planungsrelevanter Tierarten untersucht, um den Ist-Zustand der Bebauungsplanfläche zu dokumentieren. Dabei wurden bei der Begehung keine planungsrelevanten Arten gefunden. Die Sichtung folgender Arten wurden dokumentiert: Amsel (*Turdus merula*), Haussperling (*Passer domesticus*) Kohlmeise (*Parus major*), Elster (*Pica Pica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*).

5. Artenschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft.

Die Flächen wurden aufgrund des Gartens und der Bebauung unter Gebäude, sowie Gärten, Parkanlage, Siedlungsbrache nach LANUV eingeordnet.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4711							
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude							
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Gaert	Gebaeu	Potenzial-Analyse	ASP erforderlich 2
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							

Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Ein vorkommen von Zwergfledermäusen kann im Plangebiet konnte nicht nachgewiesen werden, aber kann auch nicht komplett ausgeschlossen werden. Da der Bereich jedoch eine geringe Flächengröße aufweist, das Hauptgebäude unter Denkmalschutz steht und große Teile des Baumbestandes erhalten bleiben bestehen keine Artenschutzrechtlichen Verbotszustände, jedoch sollten bei der Fällung von Bäumen und beim Abriss von Gebäudeteile, sowie Sanierung des Denkmalschutzgebäudes auf ein Fledermausfachliches Vorgehen geachtet werden.	Nein
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu	Aufgrund der Lebensraumstruktur ohne Gewässer jeglicher Art können (Brut-) Vorkommen ausgeschlossen werden.	Nein
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen ' ab 2000 vorhanden	G	Na		Die Art kommt im betrachteten Gebiet nicht vor, da die Flächen zu klein und strukturell zu eng sind, um ein ausreichend großes und geeignetes Jagdgebiet bereitzustellen. Das Umfeld besteht überwiegend aus Gärten ohne nennenswerte Waldflächen oder Feldgehölze, die für den Habicht als Brut- und Jagdhabitat essenziell sind.	Nein

Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Aufgrund der Lebensraumstruktur ohne größere Wald- oder Feldgehölzflächen und offene Jagdfläche können (Brut-) Vorkommen ausgeschlossen werden.	Nein
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		Aufgrund der Lebensraumstruktur ohne Gewässer jeglicher Art können (Brut-) Vorkommen ausgeschlossen werden.	Nein
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Aufgrund der Lebensraumstruktur ohne Gewässer jeglicher Art können (Brut-) Vorkommen ausgeschlossen werden.	Nein
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Aufgrund der Lebensraumstruktur mit einer stark fragmentierten Bebauung innerhalb und außerhalb des Plangebietes, fehlender Jagd- und Niststrukturen können (Brut-) Vorkommen ausgeschlossen werden.	Nein
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Das Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da keine ungestörten Brutplätze vorhanden sind.	Nein

Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	Das Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden, da keine Nester im Gebiet sichtbar waren und fehlende Lehmquelle für den Nestbau nicht vorhanden sind, sowie offene Strukturen für die Nahrungssuche fehlen.	Nein
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Das Vorkommen dieser Art ist aufgrund vorhandener Altbäume und Totholz nicht komplett auszuschließen, jedoch wurden keine Bruthöhlen oder Nutzungsspuren festgestellt. Da die Altbäume im Bebauungsplanentwurf erhalten bleiben und die Gebietsausdehnung sehr gering ist, ist eine weiterführende ASP 2 nicht erforderlich. Es sollte sich jedoch bei Baumfällung auf die Brutzeit geachtet werden.	Nein
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu!	Das Vorkommen dieser Art ist aufgrund der Habitatstruktur und Nutzung nahezu ausgeschlossen. Es fehlen geeignete Horstplätze, genügend Platz und Nahrung für offene Jagdflüge.	Nein

Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Das Vorkommen dieser Art ist aufgrund der Habitatstruktur und Nutzung nahezu ausgeschlossen. Es fehlen geeignete Horstplätze, genügend Platz und Nahrung für offene Jagdflüge.	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	FoRu!	Aufgrund der Lebensraumstruktur ohne Gewässer jeglicher Art können (Brut-) Vorkommen ausgeschlossen werden.	Nein
Linaria cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), (Na)		Der Bluthänfling kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor, da keine ausreichenden Nahrungshabitate vorhanden sind. Die Art benötigt offene Flächen mit samentragender Krautschicht, wie Brachen, Wildkrautfluren oder strukturreiche Feldraine, die im Gebiet fehlen. Zudem sind Heckenstrukturen als wichtige Nist- und Schutzplätze nicht vorhanden. Aufgrund des Fehlens dieser habitatlichen Anforderungen ist eine dauerhafte Ansiedlung des Bluthänflings im Gebiet ausgeschlossen.	Nein
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu	Der Feldsperling konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund der Lebensraumstrukturen, insbesondere des fehlenden Nahrungsangebots an Samen und der fehlenden aufgelockerten Landschaftselemente wie Hecken und Obstwiesen ist das Gebiet für diese Art als ungeeignet einzustufen. Zudem ist	Nein

						von einer Nahrungskonkurrenz mit dem Haussperling auszugehen.	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	Der Gartenrotschwanz konnte während der Ortsbegehungen nicht beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Habitatstrukturen nur eingeschränkt geeignet sind.	Nein
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu! , Na		Der Girlitz konnte weder beobachtet werden noch akustisch nachgewiesen werden. Das Gebiet weist aufgrund der fehlenden Nahrungsangebot an samenbildenden Pflanzen und gärtnerischer Pflege der Rasenflächen kein passendes Nahrungsangebot.	Nein

Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Das Vorkommen des Waldkauzes wäre auf der Fläche grundsätzlich möglich, jedoch liegen keine Beobachtungen oder Hinweise auf eine tatsächliche Präsenz vor. Da die Altbaumbestände erhalten bleiben, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Nistplatzwahl zu rechnen. Aufgrund der geringen Flächengröße sind keine artenschutzrechtlichen Verbotszustände zu erwarten.	Nein
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu	Das Vorkommen von Staren im Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden. Da am keine alten Nistplätze oder Tiere sichtbar waren .	Nein
Amphibien							
Alytes obstetricans	Geburts-helferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	(Ru)	(Ru)	Aufgrund der Lebensraumstruktur ohne Gewässer jeglicher Art können (Brut-) Vorkommen ausgeschlossen werden.	Nein

Erläuterung der Tabelle:

- FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

(Ru): Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na): Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht

MTB-Q: Messstichblatt-Quadrant

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

6. Abschätzung Vorkommen und Betroffenheit der Tierklassen

Säugetiere:

Betroffen bei den Säugetieren ist vorwiegend die Zwergfledermaus. Das Plangebiet kann als potenzielles Jagd- und Brutgebiet für die Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Da die alten Baumbestände und Teile der Grünflächen erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass das Jagdgebiet und Nahrungsquellen für die Fledermäuse erhalten bleiben. Da es aktuell noch keine Detailplanung oder einen Zeitplan für Sanierung oder Abriss der Gebäudestrukturen gibt, sollte bei konkreten Planungen das Vorkommen von Fledermäusen am Gebäude vor Beginn der Maßnahmen überprüft werden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen, wie ein zeitlich angepasster Sanierungsplan sowie die Aufstellung von Fledermauskästen in unmittelbarer Nachbarschaft. Diese Maßnahmen sind durch eine ökologische Bauüberwachung sicherzustellen, um den Schutz der Fledermäuse während der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

Aufgrund der geringen Fläche und des Fehlens von Nachweisen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf Fledermäuse zu rechnen, sodass weitergehende Prüfungen (ASP 2) gemäß der aktuellen Planung nicht erforderlich sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind zum jetzigen Zeitpunkt auf Grundlage der vorliegenden Planung weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen erforderlich, da mit hoher Wahrscheinlichkeit keine für Fledermäuse relevanten Quartierstrukturen beeinträchtigt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Vögel:

Es wurden bei den Ortsbegehungen verschiedene Vogelarten dokumentiert, jedoch gehörte keine dieser Arten zu den planungsrelevanten Arten gemäß den Kriterien des LANUV und der Vogelschutz-Richtlinie. Im Rahmen der Planung wird besonderer Wert auf den Erhalt der älteren Baumstrukturen sowie einiger Grünflächen gelegt, weshalb sich das potenzielle Habitat zwar etwas verkleinert, aber weiterhin erhalten bleibt.

Da keine planungsrelevanten Vogelarten betroffen sind, ist keine weitergehende Schutzbedürftigkeit erforderlich, die über die regulären artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinausgeht. Im Untersuchungsgebiet ist keine signifikante Beeinträchtigung planungsrelevanter oder besonders geschützter Vogelarten erkennbar, sodass aus artenschutzfachlicher Sicht keine erhebliche Betroffenheit vorliegt. Lediglich bei Baum- und Grünflächenpflege sollte auf die Vegetationszeiten geachtet werden. Somit sind Verbotszustände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Amphibien und Reptilien:

Das Untersuchungsgebiet weist weder typische Lebensräume für Amphibien noch für Reptilien auf. Aufgrund des Fehlens von Wasserflächen sowie relevanter Habitatstrukturen wie Stein- oder Holzhaufen ist eine Besiedlung durch diese Tiergruppen als nahezu ausgeschlossen anzusehen. Auch eine Nutzung des Gebietes als Wanderterritorium ist unwahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund besteht keine Relevanz des Gebietes für planungsrelevante Amphibien- oder Reptilienarten und somit keine Verbotszustände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Zur generellen Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

Verbindliche Maßnahmen

- Zum Schutz von Brutvögeln ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erforderlich, Rodungs- und Baumfällarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Dies betrifft auch das Entfernen von Gebüsch, da einige Vogelarten ihre Nester nicht nur in Bäumen, sondern auch bodennah oder in Holzstapeln und Schnittgut anlegen. Dadurch soll das Risiko einer Beeinträchtigung während der Brutzeit vermieden werden. Das Tötungsverbot bezieht sich auf sämtliche europäischen Vogelarten und gilt demnach immer dann, wenn die Arbeiten innerhalb der Brutzeit stattfinden.
- Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses des Gebäudes ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine ökologische Bauüberwachung durch eine fachkundige Person durchzuführen. Diese hat das Gebäude auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Werden Fledermäuse festgestellt, sind die Bauarbeiten entsprechend den Brut- und Winterschlafzeiten der Tiere zeitlich anzupassen, um Störungen zu vermeiden. Zusätzlich sind in unmittelbarer Nähe des Gebäudes artenschutzgerecht an die Populationsgröße angepasste Fledermauskästen dauerhaft anzubringen, um geeignete Ersatzquartiere bereitzustellen. Die Einhaltung dieser Maßnahme ist verbindlich und durch Dokumentation nachzuweisen.

Empfohlenen Maßnahmen

- Um den Vorsorgeschutz zu erhöhen, sollten Arbeiten, die nachts oder in der Dunkelheit stattfinden und durch Beleuchtung unterstützt werden müssen, im Zeitraum vom 1. März bis 30. September möglichst vermieden werden.
- Die Beleuchtung innerhalb des Plangebiets sollte auf ein Minimum reduziert werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach oben oder in horizontaler Richtung keine Lichtstrahlen ausstrahlen. Für die Ausleuchtung von Gebäuden, Wegen und Stellplätzen empfiehlt sich der Einsatz von LED-Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe (unter 2.700 Kelvin) oder Natriumdampflampen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BNatSchG nicht zu erwarten. Zudem ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes oder maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

8. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der Artengruppen mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV und dreier Ortsbegehungen durchgeführt.

Basierend auf der Tabelle des LANUV zu den planungsrelevanten Arten für die betrachteten Lebensraumtypen sind im Messtischblatt 4711, Quadrant 4, insgesamt 20 Arten aufgeführt. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen im Realbestand kann das (Brut-) Vorkommen einzelner dieser gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehungen im August und September 2025 konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein potenzielles Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund kann dem „Bebauungsplan Nr. 516 Honsel - Süd, 5. Änderung“ aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

9. Literaturverzeichnis

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2025): 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter' <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/> [abgerufen am 10. September 2025]
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2025): 'Naturschutzinformationen NRW', <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/> [abgerufen am 05. September 2025]
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. (2025): Vögel in Deutschland: 314 Arten kurz vorgestellt. Online verfügbar unter <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/>, [abgerufen am 03. September 2025]

Lüdenscheid, 24.10.2025

Bearbeitung:

M.Sc. Karla Luchterhandt

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Klima- und Umweltschutz, Grünflächenplanung
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid